



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01301**
Datum: 25.05.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung	10.06.2020	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	16.06.2020	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	18.06.2020	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung	23.06.2020	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.06.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: Erlass von Sondernutzungsgebühren für Gaststättenbetriebe aufgrund von Beschränkungen in Folge der Corona-Pandemie

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt für den Zeitraum 1. März 2020 bis 31. Mai 2020 von Gaststätten keine Sondernutzungsgebühren für die Nutzung öffentlicher Flächen zu erheben. Bei Werbung im öffentlichen Raum findet diese Regelung keine Anwendung. Bereits bezahlte Gebühren werden den Betreibern erstattet.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative
keine

Folgen bei Ablehnung
keine

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)	2020	-4.750,00	1.12207.02
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

Anmerkung: Die Höhe beträgt **ca. -4.750,00 Euro**.

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Begründung:

Aufgrund der Corona-Pandemie konnten Gaststätten ihren Betrieb nicht in gewohnter Weise fortsetzen. Ein vor-Ort-Verzehr von Speisen und Getränken war in Gaststättenbetrieben im genannten Zeitraum fast vollständig untersagt. Aus diesem Grund konnten auch vorhandene Flächen im öffentlichen Raum (insbesondere Freisitze) nicht genutzt werden. Es bestand lediglich die Möglichkeit für eine Mitnahme beziehungsweise einen Lieferservice. Das Gaststättengewerbe wurde durch die landesweiten Beschränkungen besonders hart getroffen.

Gaststätten sind ein zentraler Bestandteil einer lebendigen Stadt. Sie erhöhen mit ihrem Angebot die Lebensqualität und wirken sich positiv auf den Tourismus aus. Sie erhöhen die Aufenthaltsqualität und schaffen Arbeitsplätze.

Die Beschlussvorlage soll eine Benachteiligung von Gaststättenbetrieben ausgleichen, die aufgrund der Beschränkungen Flächen nicht nutzen konnten, für die sie eine Sondernutzungserlaubnis beantragt und erhalten haben. Werbung im öffentlichen Raum ist davon nicht umfasst. Zum einen konnte trotz der Beschränkungen ein gewisser Werbeeffect erzielt werden. Zum anderen hat die Stadt die diesbezüglichen Rechte im Rahmen des Werbenutzungsvertrages an die Firma DSM Deutsche Städte Medien GmbH abgetreten. Daher kann der Beschluss nicht die Werbung im öffentlichen Raum umfassen.

Nach § 6 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Halle (Saale) (Sondernutzungsgebührensatzung) kann von der Erhebung einer Gebühr in Fällen unbilliger Härte ganz oder teilweise abgesehen werden. Im vorliegenden Fall ist diese Voraussetzung bei Gaststätten bei der Nutzung öffentlicher Flächen erfüllt. Die Gaststätten konnten Ihr Gewerbe aufgrund der Beschränkungen im genannten Zeitraum kaum ausüben. Die Flächen im öffentlichen Raum konnten Sie jedoch in keiner Weise nutzen, auch wenn sie über eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis verfügten.

Der Stadtrat ist - unabhängig von einer Wertgrenze – für die Entscheidung zuständig, da eine Grundsatzentscheidung getroffen werden soll. Gegenstand der Beschlussfassung ist danach kein Verzicht einzelner Ansprüche der Stadt, sondern die grundsätzliche Entscheidung ohne weitere Einzelfallbetrachtung über den Erlass von Sondernutzungsgebühren sowie deren Erstattung von Amts wegen für eine Vielzahl von Fällen gegenüber Gaststättenbetrieben für die Nutzung öffentlicher Flächen für einen Zeitraum von mehreren Monaten. Diese Grundsatzentscheidung obliegt dem Stadtrat.

Im Falle einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis wird die Sondernutzungsgebühr für den genannten Zeitraum ohne das Erfordernis eines Antrags erstattet.

Gaststättenbetreiber, die aufgrund der Beschränkungen keine Sondernutzungserlaubnis für diesen Zeitraum beantragt haben, zahlen auch unabhängig von diesem Beschluss keine Sondernutzungsgebühr.

Von den Verwaltungsgebühren wird nicht abgesehen. Der Verwaltungsaufwand ist unabhängig von der dargestellten Sachlage entstanden. Die Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) enthält zudem keine Härtefallregelung.